

Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter der Festo Production s.r.o.

Für alle unsere – auch künftigen – Rechtsbeziehungen sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter maßgebend. Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind für uns nicht maßgebend. Diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer Einkaufsbedingungen mit der Annahme, spätestens mit der Ausführung des Auftrages an, auch wenn er sich hierbei auf seine eigenen Bedingungen bezieht. Die Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten durch uns oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten. Vorstehende Bedingungen gelten auch, soweit abweichende, ergänzende oder unsere Bedingungen modifizierende Klauseln in Angeboten oder Bestätigungsschreiben enthalten sein sollten. Diesen wird hiermit bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

1. Angebote/Bestellung

Bemusterung und Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und kostenlos. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Vertragsbestandteil wird nur, was in schriftlicher Form rechtsverbindlich niedergelegt ist. Der Schriftform wird auch durch Telefax genügt.

Jede Bestellung ist durch den Lieferanten innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des verbindlichen Liefertermins zu bestätigen.

2. Lieferung/Verzug/Rücktritt

Der Lieferant steht für die Einhaltung des verbindlichen Liefertermins ein.

Die Inbetriebnahme muss gem. Ziff. 8 zu dem in der Bestellung angegebenen Termin abgeschlossen sein. Terminänderungen aufgrund fehlender oder geänderter Festo Unterlagen müssen schriftlich mitgeteilt werden

Der Lieferant befindet sich mit seinen Lieferungen oder sonstigen Leistungen in Verzug, wenn er den vereinbarten Termin überschreitet, ohne dass es zuvor einer Mahnung bedarf.

Der Lieferant verpflichtet sich bei von ihm zu vertretendem Überschreiten des Liefertermins zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes je Woche verspäteter Lieferung/Abnahme, maximal jedoch 5 %. Neben der Konventionalstrafe kann Festo den Ersatz des Schadens verlangen, der sich aus der Lieferverzögerung ergibt. Die Konventionalstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche aus dem Gesichtspunkt des Verzugs angerechnet.

Im Falle höherer Gewalt, notwendig werdender Betriebseinschränkungen und –einstellungen, werden wir uns bemühen, eine einvernehmliche Regelung mit dem Lieferanten zu finden. Soweit dies nicht gelingt, haben wir das Recht den Lieferzeitpunkt hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche hieraus gegen Festo sind ausgeschlossen, sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt.

Ansonsten sind wir ungeachtet dessen auch berechtigt, den ursprünglich geplanten Liefer- bzw. Abnahmezeitpunkt um 4 Wochen hinauszuschieben, ohne dass dadurch die gesetzlichen Folgen des Annahmeverzugs eintreten.

Wir sind berechtigt, uns nach vorheriger Anmeldung innerhalb der normalen Geschäftszeiten im Produktionsbetrieb des Lieferanten vom Arbeitsfortschritt im Zusammenhang mit der zu liefernden Maschine/Anlage zu überzeugen.

3. Versand/Preise/Gefahrtragung

Der Lieferant hat eine komplette Anlage/Maschine zu liefern, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Erreichung der vertraglich vereinbarten Daten sowie unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Eigenschaften notwendig sind, auch wenn die dazu erforderlichen Einzelteile nicht aufgeführt sind. Der Lieferant hat die nach diesem Vertrag zu liefernde Anlage/Maschine unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen für die Anlage/Maschine geltenden umwelt-, sicherheitstechnischen und gesetzlichen

Vorschriften, den jeweiligen DIN-, EN-, ISO-, VDE-Vorschriften und Normen, dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes der Technik herzustellen und entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Mängel der Lieferung werden von uns, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit hat der Lieferant kein Recht den Einwand der verspäteten Mängelrüge zu erheben. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung. Unberührt hiervon bleiben allerdings die sonstigen Vereinbarungen hinsichtlich der Gewährleistung.

Vereinbarte Abschlusspreise sind Höchstpreise und verstehen sich inklusive sämtlicher Nebenkosten, insbesondere Verpackung und Versicherung, frei Aufstellungsort an das in der Bestellung angegebene Festo Werk /DDP gem. INCOTERMS 2010. Der Lieferant verpflichtet sich indessen, bei eintretendem Preisverfall bzw. -rückgang den Kaufpreis zu senken, sofern nicht auftragsbezogene Sondervereinbarungen eingreifen.

Die Gefahr geht erst mit Zugang der Waren am Bestimmungsort auf uns über.

Festo leistet Zahlungen wie folgt:

- bei einem Rechnungswert unter 50.000,-- EURO: 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder 60 Tage netto.
- bei einem Rechnungswert über 50.000,-- EURO, gilt folgende Regelung:
Rechnungsstellung generell 100% nach Lieferung, davon fällig:
90% nach Inbetriebnahme bei Festo,
10 % nach Ende der 4-wöchigen Testphase und mangelfreier Endabnahme durch Festo,
jeweils 60 Tage netto nach Rechnungseingang.
Sofern eine Anzahlung vereinbart ist, gilt hierfür nachfolgende Regelung:
30% nach Eingang der Auftragsbestätigung bei Festo.

Anzahlungen werden nur bei Gestellung einer den Vorgaben von Festo entsprechenden, in Höhe der jeweiligen Teilzahlung durch eine vom Lieferanten vorzulegende, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer tschechischen Bank fällig; die letzte Teilzahlung durch Gestellung einer sog. Gewährleistungsbürgschaft für die Dauer der jeweils vertraglich vereinbarten Gewährleistungsdauer.

Sofern Teilzahlungen vereinbart sind, ist der Lieferant verpflichtet, über jede Teilzahlung eine separate Rechnung zu erstellen.

4. Ersatzteile und Stundensätze

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Belieferung mit Ersatzteilen für die gelieferte Anlage/Maschine für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Endabnahme umfassend sicherzustellen, sowie die gelieferten Ersatzteile auf unsere Anforderung hin einzubauen. Soweit nicht abweichend geregelt sind als Festpreise die Listenpreise sowie die Stundensätze zum Zeitpunkt der Endabnahme vereinbart.

5. Gewährleistung/Haftung/Technische Verfügbarkeit

Soweit nachfolgend unter dieser Ziffer nicht abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Haftung und Gewährleistung.

Kommt der Lieferant unserer schriftlichen Aufforderung zur Beseitigung des Mangels innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel können wir sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Machen wir von unserem gesetzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch, so gehen die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den Ort der Versendung zurück.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der abgeschlossenen Endabnahme der Maschine/Anlage bei Festo.

Für Ersatzteile gilt derselbe Gewährleistungsumfang.
Davon ausgenommen sind Verschleißteile. Die Verschleißteilliste wird gemeinsam mit der Festo Instandhaltung definiert.

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen sowohl unserer Vertragspartner im Falle der Weitergabe/des Weiterverkaufs, als auch sonstiger Dritter frei, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund diese Ansprüche beruhen.

Der Lieferant gewährleistet eine technische Verfügbarkeit gemäß Lastenheft. Bei Nichterreichung der Soll-Werte erfolgt zuerst eine Absprache mit dem Lieferanten über die weitere Vorgehensweise. Eventuell erforderliche Instandsetzungsarbeiten, (Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler) gehen zu Lasten des Lieferanten. Beim Unterschreiten der technischen Verfügbarkeit innerhalb der Gewährleistungszeit, verlängert sich diese um jeweils 6 Monate (1/4-jährliche Auswertung der Verfügbarkeitsrate). Bei mehr als zweimaliger Verlängerung der Gewährleistung, erfolgt ein klärendes Gespräch auf Ebene der Einkaufsleitung für Investitionsgüter, um die weitere Vorgehensweise zu klären.

6. Festo-Komponenten

Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Herstellung des Vertragsprodukts, soweit darin Elemente/Bauteile zur Verwendung/zum Einsatz kommen, welche Festo im Lieferprogramm hat, ausschließlich diese Elemente von Festo einzusetzen/zu verwenden. Der Einsatz anderer Fabrikate bedarf der vorherigen Zustimmung von Festo.

7. Eigentumsübertragung

Der Lieferant versichert, dass Rechte Dritter an den gelieferten Waren nicht bestehen. Einen verlängerten oder weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an.

Sofern Teilzahlungen vereinbart sind erfolgt die Übereignung der bestellten Ware zum Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch Festo. Über den künftigen Eigentumserwerb durch Festo gemäß dieser Bestimmung sind sich die Parteien bereits jetzt einig.

8. Vorabnahme beim Lieferant/Montage, Inbetriebnahme und Endabnahme bei Festo

Über die Vorabnahme, die keine Endabnahme darstellt, wird ein Protokoll erstellt, das vom Lieferanten und Festo unterzeichnet wird. Festo darf die Vorabnahme nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern. Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und vom Lieferanten unverzüglich behoben. Nach Behebung ist eine erneute Vorabnahme nötig. Werden hierbei erneut Mängel festgestellt die der Vorabnahme entgegenstehen, so gilt der Vertrag als insoweit nicht erfüllt.

Die Vorabnahme hat auf jeden Fall förmlich und schriftlich zu erfolgen, insbes. gilt die Vorabnahme als erfolgt, wenn Festo während und nach Beendigung der Vorabnahme keine Mängel mitgeteilt hat.

Die Montage/Inbetriebnahme des vorgesehenen Lieferumfangs erfolgt durch geschultes Personal des Lieferanten im Festo Werk und ist im Preis enthalten.

Sollten sich bei der Inbetriebnahme Mängel der Anlage zeigen, müssen diese unverzüglich durch den Lieferanten behoben werden.

Die Inbetriebnahme muss spätestens 4 Wochen nach Vorabnahme abgeschlossen sein.

An die Montage/Inbetriebnahme des Vertragsgegenstandes schließt eine Testphase an. Die Testphase hat die Dauer von 4 Wochen und dient dem Nachweis der Funktionsfähigkeit der vertraglichen Leistungen des Lieferanten im praktischen Einsatz für den nach dem Vertrag beabsichtigten Zweck und erbringt die Bestätigung, dass der Vertragsgegenstand gemäß den Spezifikationen des Pflichtenheftes erstellt wurde. Festo erklärt die Endabnahme und anerkennt die Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß, wenn innerhalb der Testphase keine Mängel festgestellt wurden oder evtl. festgestellte Mängel bis zum Ende der Testphase behoben wurden. Während der Testphase festgestellte Mängel werden gemeinsam protokolliert und werden vom Lieferanten unverzüglich beseitigt. Werden hierbei erneut Mängel festgestellt, die der Endabnahme entgegenstehen, so gilt der Vertrag als nicht erfüllt.

Werden unwesentliche Mängel festgestellt, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung erfolgen. Wir sind in diesem Fall aber berechtigt, die letzte Rate bis zu einer Höhe von 10 % des Auftragswertes bis zur endgültigen Beseitigung sämtlicher noch bestehender Mängel einzubehalten.

Die Endabnahme hat auf jeden Fall förmlich und schriftlich zu erfolgen, insbes. gilt die Endabnahme als erfolgt, wenn Festo während und nach Beendigung der Testphase keine Mängel mitgeteilt hat. Unabhängig davon bleibt der Lieferant für die Erfüllung aller Anforderungen der Produktsicherheit und Produkthaftung

bzgl. der Anlage/Maschine aus den geltenden gesetzlichen Regelungen, den geltenden Richtlinien sowie den anwendbaren Normen weiterhin allein verantwortlich.

9. Schutzrechte

Zeichnungen, Modelle, Muster und Werkzeuge, die von uns gestellt oder nach unseren Angaben gefertigt wurden, sind unser Eigentum und dürfen nicht für Dritte verwendet oder diesen anderweitig zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Muster, Marken, Modelle, Zeichnungen, Beschreibungen und Dokumentationen sowie die gelieferten Maschinen/Anlagen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die gelieferte Ware muss gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen entsprechen. Der Lieferant stellt uns bei Verletzungen dieser Rechte und Vorschriften von Schadenersatzansprüchen Dritter in jedem Falle frei.

10. Kündigung

Festo ist berechtigt den Vertrag bis zur Abnahme der vertraglichen Leistung jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. In diesem Falle hat Festo dem Lieferanten seine bis dahin erbrachten Arbeiten entsprechend dem Anteil am Pauschalpreis zu vergüten. Weitergehende Vergütungsansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

Festo ist außerdem zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt, wenn der Lieferant seine Lieferungen oder Zahlungen einstellt, ohne rechtfertigenden Grund seine Arbeiten unterbricht und diese auch nach Mahnung und Fristsetzung durch Festo nicht wieder aufnimmt, Vertragsfristen oder Termine nicht einhält. In diesem Fall entfällt für den Lieferanten der Vergütungsanspruch, für den nicht erbrachten und auch nicht verwertbaren Teil der bis dahin erfolgten Leistungen.

11. Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind gegenseitig verpflichtet, alle ausdrücklich als vertraulich gekennzeichneten Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, sowie alle sonstigen als Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse erkennbaren Informationen/Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und diese weder zu verwerfen noch an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise Dritten nutzbar zu machen.

Mit der Übergabe von Informationen und Unterlagen ist eine Übertragung von Eigentums- und Benutzungsrechten nicht verbunden. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster u. a. Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Unterdienstleister sind entsprechend zu verpflichten.

12. Serviceleistung

Der Lieferant versichert unverzügliche Störungsbeseitigung durch qualifiziertes Fachpersonal innerhalb 24 Stunden nach Erhalt unserer Anforderung, wenn die Anforderung von Montag bis Donnerstag zwischen 7.00 und 14.30 Uhr beim Lieferanten eingeht. Bei Eingang der Anforderung von Montag bis Donnerstag außerhalb der Zeiten nach vorherigem Satz muss die Störungsbehebung innerhalb 24 Stunden ab 7.00 Uhr des nachfolgenden Werktags erfolgen. Bei Eingang der Anforderung am Freitag zwischen 7.00 und 14.30 Uhr muss die Störungsbehebung am darauffolgenden Montag erfolgen. Entsprechendes gilt für Feiertage am Erfüllungsort.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtung, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Entschädigung in Höhe von Euro 500,00.- fällig. Der Nachweis, dass ein höherer bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Betrag wird auf weitergehende Schadenersatzansprüche angerechnet.

Der Lieferant verpflichtet sich, zusätzlich auf seine Kosten eine Hotline einzurichten, um ab der ersten Vorabnahme während den oben angegebenen Zeiten fernmündliche Hilfen zur Beseitigung von Störungen

anzubieten. Der Lieferant stellt die dauernde Erreichbarkeit während diesen Zeiten sicher. Der Lieferant hat uns die Telefonnummer unmittelbar bei der ersten Vorabnahme mitzuteilen.

13. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet das tschechische Recht unter Ausschluss aller bi- und/oder multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommen über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04. 1989 (CISG) Anwendung. Diese Rechtsanwendung gilt auch dann als vereinbart, wenn die Lieferungen direkt vom Lieferant ins Ausland erfolgen.

Unbeschadet dessen verpflichtet sich der Lieferant eine Lieferantenerklärung gemäß EG-Verordnung 1207/2001 bzw. 3351/83 abzugeben und diese gegebenenfalls zu bestätigen.

14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Bestimmungsort.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Gericht unseres geschäftlichen Hauptsitzes in Česká Lípa - Česká Lípa, Moskevská 674/50, PLZ 470 01, zuständig. Wir sind aber auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.

15. Software

Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, räumt uns der Lieferant an Soft- und Hardware Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.

Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen. Wir sind außerdem unter Hinweis auf einen eventuellen Copyright-Vermerk des Urhebers zur Weitergabe an unsere Kunden im Zusammenhang vertraglicher Abwicklung berechtigt.

Der Lieferant übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemäße Duplikatur.

16. Versicherung

Der Lieferant unterhält eine Haftpflichtversicherung, durch die Personen- und Sachschäden bis zum Betrag von mindestens EURO 5 Mio. pro Schadensfall und Vermögensschäden bis zum Betrag von mindestens EURO 1Mio pro Einzelfall versichert sind. Diese Versicherungssummen sind ausschließlich für die Leistungspflichten des Lieferanten vorzuhalten und dürfen nicht durch andere, vom Lieferanten zu vertretende Schadenereignisse beeinträchtigt werden. Diese Versicherung wird der Lieferant bei Vertragsbeginn durch Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachweisen und er wird diese Versicherung während der Vertragslaufzeit sowie den gesetzlichen Verjährungsfristen in mindestens unveränderter Form und Höhe aufrecht erhalten.

17. Allgemeines/Sorgfalt/Mehrkosten/Abtretung/Insolvenz

Mehrkosten aus gemeinsam verabschiedeten Änderungen und Abweichungen vom Angebot können vom Lieferanten gegenüber Festo nur dann geltend gemacht werden, wenn diese ausdrücklich vereinbart und in einem gemeinsamen, schriftlichen Protokoll festgehalten sind, bzw. schriftlich beauftragt werden.

Die Montagearbeiten werden vom Lieferanten unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den bekannten Hinweisen für die Festo Werkssicherheit durchgeführt.

Der Lieferant verpflichtet sich, Festo im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht darauf hinzuweisen, wenn sie Schwachstellen im Konzept erkennt, die zur Nachbeauftragung oder zu Leistungsminderungen führen könnten.

Ebenso ist Festo darauf hinzuweisen, wenn von Festo Wünsche und Forderungen gestellt werden, die zu Mehrkosten für Festo führen.

Die Abtretung von Rechten oder die Übertragung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von uns.

Wird für das Vermögen des Lieferanten ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder wird ein Konkurs-/Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.